

Kodex und Geschäftsordnung der Administrateurs-Délégués der Société Electrique de l'Our S.A.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Administrateurs-Délégués führen als Exekutivorgan die täglichen Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe
 - des Staatsvertrags vom 10. Juli 1958 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Land Rheinland-Pfalz in der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung von Wasserkraftanlagen an der Our,
 - der luxemburgischen Gesetzgebung,
 - der Satzung der Gesellschaft,
 - dieser Geschäftsordnung.
- (2) Bei Abweichungen zwischen den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dem Staatsvertrag gehen die Bestimmungen des Staatsvertrags denjenigen der Satzung und der Gesetze vor.

§ 2 Zusammensetzung, Organisation

- (1) Die Administrateurs-Délégués werden aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder und gemäß den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen ernannt.
- (2) Die Administrateurs-Délégués setzen sich aus sechs Personen zusammen, wovon jeweils drei die luxemburgischen Aktionäre („Luxemburger ADs“) und die deutschen Aktionäre („Deutsche ADs“) vertreten.
- (3) Der Aufgabenbereich der Administrateurs-Délégués ist in folgende Sachgebiete unterteilt:
 - Verwaltungs- und Rechtsfragen,
 - Finanzierungsfragen, Rechnungswesen und Beteiligungen,
 - Technischer Bereich.

Für die einzelnen Sachgebiete sind jeweils zwei Administrateurs-Délégués verantwortlich, wobei jedes Sachgebiet mit einem luxemburgischen und einem deutschen Administrateur-Délégué besetzt ist.
- (4) Die Administrateurs-Délégués arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Sachgebieten. Die ihnen zugewiesenen Sachgebiete führen sie im Rahmen der übergeordneten Beschlüsse in eigener Verantwortung.
- (5) Beschlüsse in den jeweiligen Sachgebieten sind einstimmig zu fassen, anderenfalls ist eine Entscheidung aller Administrateurs-Délégués herbeizuführen.
- (6) Soweit Maßnahmen mehrere Sachgebiete betreffen, stimmen sich die zuständigen Administrateurs-Délégués untereinander ab. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Entscheidung aller Administrateurs-Délégués einzuholen. Erfolgt diese nicht einstimmig, ist eine Beschlussfassung im Rahmen des Verwaltungsrats herbeizuführen.

- (7) Ist ein für ein Sachgebiet zuständiger Administrateur-Délégué abwesend oder nicht erreichbar, kann bei Bedarf auch ein anderer Administrateur-Délégué in diesem Sachgebiet entscheiden und unterschreiben. Der zuständige Administrateur-Délégué ist in diesem Fall nachträglich zu unterrichten.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Administrateurs-Délégués setzen die vom Verwaltungsrat festgelegte strategische Ausrichtung der Gesellschaft und der SEO-Gruppe um und erörtern mit dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Sie sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und wirken auf deren gesellschaftsweite Beachtung hin.
Die Interessen der SEO-Gruppe haben dabei Vorrang vor den Interessen der einzelnen Gesellschaften.
- (2) Die Administrateurs-Délégués tragen gemeinsam Verantwortung für die ihnen übertragene Geschäftsführung. Sie sind an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.
Im Rahmen der ihnen anvertrauten Geschäftsführung und im Einklang mit der ihnen seitens des Verwaltungsrats abgetretenen Befugnis zur Ernennung einer Direktion sind die Administrateurs-Délégués ermächtigt, sich zur Koordination und Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten des hauptamtlich tätigen Direktors und Betriebsdirektors zu bedienen.
- (3) In die Zuständigkeit der Administrateurs-Délégués fallen insbesondere
- alle Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung bzw. der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats eine Beschlussfassung durch die Administrateurs-Délégués vorgeschrieben ist,
 - alle Angelegenheiten, die den Administrateurs-Délégués vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik und der Organisation der Gesellschaft und der SEO-Gruppe,
 - die Erstellung der vollständigen, zeitgerechten und sorgfältigen Finanzberichterstattung in Übereinstimmung mit den Bilanzierungsrichtlinien und der Bilanzierungspolitik der Gesellschaft,
 - die Vorlage einer objektiven und verständlichen Einschätzung der finanziellen Situation der Gesellschaft an den Verwaltungsrat,
 - die Beteiligung an der Vorbereitung der Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrats,
 - die zeitnahe Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen an den Verwaltungsrat, damit dieser seinen Verpflichtungen nachkommen kann,
 - die Entscheidung über Finanz- und Sachinvestitionen innerhalb der vom Verwaltungsrat genehmigten Kosten- und Investitionsplanung,
 - Vorschläge an den Verwaltungsrat betreffend die Festlegung der Strategie der Gesellschaft,
 - ein angemessenes Risikomanagement und -controlling,
 - die Auswahl und Einstellung des hauptamtlichen Direktors und Betriebsdirektors sowie gegebenenfalls die Ernennung eines Vorsitzenden der Direktion und die Festlegung von Arbeitsanweisungen für deren jeweiligen Befugnisse.

§ 4 Zusammenwirken von Administrateurs-Délégués und Verwaltungsrat

- (1) Administrateurs-Délégués und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

- (2) Die Beschlusskompetenz zwischen den Administrateurs-Délégués und dem Verwaltungsrat bestimmt sich über einen Schwellenwert und die Rechtsgeschäftsnatur.
- (3) Die Administrateurs-Délégués bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats für Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches oder rechtliches Risiko verbunden ist und die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern können.

Hierzu zählen insbesondere:

- die jährliche Kosten- und Investitionsplanung,
 - der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von wesentlichen Teilen des beweglichen Anlagevermögens,
 - die grundsätzliche Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft oder der SEO-Gruppe,
 - die Errichtung oder die Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung oder die Bebauung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
 - die Beteiligung oder die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Gründung oder die Übernahme von Unternehmen,
 - das Erschließen neuer Geschäftsfelder oder die Einschränkung oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind,
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen (soweit außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs),
 - die Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten (soweit außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs), insbesondere die Kreditvergabe durch Gesellschaften der SEO-Gruppe an Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - alle Kreditaufnahmen.
- (4) Die nach vorstehendem Absatz erforderliche Zustimmung des Verwaltungsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen.
 - (5) Die Administrateurs-Délégués können Geschäfte der in (3) beschriebenen Art ausnahmsweise ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, wenn dies zur Vermeidung drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
 - (6) Die Administrateurs-Délégués bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats für Angelegenheiten, in denen der Präsident des Verwaltungsrats diese vorherige Zustimmung verlangt.
 - (7) Die Administrateurs-Délégués sind darüber hinaus verpflichtet, die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen, falls sie bei Unternehmen, die mit der Gesellschaft eigentumsmäßig verbunden sind, durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise im Namen der Gesellschaft mitwirken
 - an Geschäften der in Absatz (3) beschriebenen Art,
 - an Kapitalerhöhungen,
 - an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen.

§ 5 Berichtspflicht der Administrateurs-Délégués

- (1) Die Administrateurs-Délégués berichten dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus berechtigt, in den angesprochenen Bereichen jederzeit einen Bericht anzufordern.
- (2) Die Administrateurs-Délégués informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie gehen dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (3) Die Berichterstattung der Administrateurs-Délégués an den Verwaltungsrat erfolgt in der Regel im Rahmen von Verwaltungsratssitzungen.

§ 6 Vorsitz der Administrateurs-Délégués

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt aus der Mitte der Administrateurs-Délégués einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei ein Luxemburger AD und ein Deutscher AD zu benennen ist. Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche der Administrateurs-Délégués. Für eine effiziente Koordinierung soll der Vorsitzende eine enge Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen. Er wirkt darauf hin, dass diese Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Verwaltungsrats festgelegten Ziele ausgerichtet ist.
- (3) Der Vorsitzende repräsentiert die Administrateurs-Délégués und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied der Administrateurs-Délégués oder auf einen sonstigen Beauftragten übertragen.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Verwaltungsrat und dessen Mitgliedern.

§ 7 Unterschriftsbefugnis

- (1) Die Gesellschaft wird durch die kollektive Unterschrift von zwei Personen aus der nachstehend aufgelisteten Gruppe rechtsverbindlich verpflichtet:
 - Präsident des Verwaltungsrats,
 - Vizepräsident des Verwaltungsrats,
 - Administrateur-Délégué,wobei grundsätzlich ein Luxemburger AD und ein Deutscher AD unterzeichnen sollen.

- (2) Für die laufenden Tagesgeschäfte ist eine vereinfachte Vertretungsbefugnis in einer separaten Unterschriftsbefugnis geregelt.

§ 8 Vergütung der Administrateurs-Délégués

Die Administrateurs-Délégués erhalten für ihre geschäftsführende Tätigkeit eine Vergütung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird und deren Höhe der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Administrateurs-Délégués Rechnung trägt. Für die Teilnahme an Sitzungen der Administrateurs-Délégués erhalten diese zusätzlich ein Sitzungsgeld.

§ 9 Sitzungen der Administrateurs-Délégués

- (1) Die Administrateurs-Délégués beschließen in regelmäßigen Sitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden.
Darüber hinaus kann jeder Administrateur-Délégué die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Ebenso kann jeder Administrateur-Délégué verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich einberufen.
Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen diese Frist abkürzen und eine Sitzung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder per elektronischer Post einberufen.
Mit der Einberufung sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (4) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht den Administrateurs-Délégués angehören, zur Beratung über einzelne Angelegenheiten hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund verlegen oder absagen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Administrateurs-Délégués werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Administrateurs-Délégués sind beschlussfähig, wenn zumindest ein Luxemburger AD und ein Deutscher AD anwesend ist.
- (3) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, telefonische, schriftliche, durch Telefax oder unter Verwendung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern kein Mitglied der Administrateurs-Délégués diesem Verfahren widerspricht.
Mündliche und telefonische Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

- (4) Kann ein Administrateur-Délégué an einer Beschlussfassung nicht mitwirken, ist auf seinen Antrag und in seiner Anwesenheit über den Gegenstand in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen.
- (5) Die Administrateurs-Délégués beschließen einstimmig. Kann ein einstimmiger Beschluss ausnahmsweise nicht herbeigeführt werden, ist zu diesem Punkt eine Entscheidung des Verwaltungsrats einzuholen.

§ 11 Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen der Administrateurs-Délégués wird ein Protokoll angefertigt. In diesem sind der Ort und das Datum der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Administrateurs-Délégués spätestens mit der Einberufung zur nächstfolgenden Sitzung in Abschrift übersandt. Abschriften und Auszüge werden vom Präsidenten oder einem Administrateur-Délégué beglaubigt.
- (3) Das Protokoll wird von den Administrateurs-Délégués genehmigt.
- (4) Beschlüsse der Administrateurs-Délégués, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Transparenz

- (1) Der Vorsitzende der Administrateurs-Délégués wird neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich veröffentlichen, wenn diese wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen.
- (2) Sobald der Gesellschaft bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5% der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird der Vorsitzende der Administrateurs-Délégués dies unverzüglich veröffentlichen.
- (3) Die Gesellschaft achtet auf eine Gleichbehandlung aller Aktionäre bei Finanzinformationen. Für die zeitnahe Information der Aktionäre und Anleger nutzt die Gesellschaft geeignete Kommunikationsmedien wie z.B. das Internet.
- (4) Die Administrateurs-Délégués dürfen vertrauliche, nicht allgemein zugängliche Informationen über Daten, Zusammenhänge oder Vorhaben der Gesellschaft, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit oder besonderen Stellung besitzen und die bei Bekanntwerden Einfluss auf die Entwicklung des Aktienkurses haben können, weder direkt noch indirekt durch Börsengeschäfte zum eigenen Vorteil ausnutzen.
- (5) Von der SEO-Gruppe veröffentlichte Informationen können auch über die Internetseite der Gesellschaft in übersichtlicher Form zugänglich gemacht werden. Veröffentlichungen erfolgen in französischer und/oder deutscher Sprache.

§ 13 Urlaub und Abwesenheit

Die Handlungsfähigkeit der Administrateurs-Délégués ist auch während der Urlaubszeit und während längerer Dienstreisen sicherzustellen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Administrateurs-Délégués sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 15 Geltungsdauer, Salvatorische Klausel

- (1) Die Geschäftsordnung bleibt solange gültig, bis ein mehrheitlich gefasster Verwaltungsratsbeschluss ihre Aufhebung oder Änderung beschließt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht. In einem derartigen Fall ist eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Dasselbe gilt für eventuelle Lücken der Geschäftsordnung.

Juli 2017